

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Monsheim**  
**vom 22.02.2012**

Der Ortsgemeinderat Monsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Monsheim vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

**Die 1. Änderungssatzung vom 07.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.**

**Die 2. Änderungssatzung vom 14.05.2013 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.**

Monsheim, 22.02.2012

Ausgefertigt:

.....  
(Röhrenbeck)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Monsheim vom 22.02.2012

### I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 360,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 600,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 250,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte   | 450,00 € |

Für den Personenkreis gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erhöhen sich die Gebühren zu Nr. 1 bis 3 um 100 Prozent.

In denjenigen Friedhofsteilbereichen, in welchen eine in der Kostenlast des Friedhofsträgers erstellte Grabmalfundamentierung vorhanden ist, erhöht sich die Gebühr nach Nr. 1b) um 5 Prozent.

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für   |                      |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte  | 600,00 €             |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte  | 1.200,00 €           |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte   | 600,00 €             |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen   | 500,00 €             |
| e) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstätte   | 900,00 €             |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 3 Aschen   | 750,00 €             |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für   |                      |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte  | 20,00 €              |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte  | 40,00 €              |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte   | 20,00 €              |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen   | 12,50 €              |
| e) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle   | 30,00 €              |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 3 Aschen   | 18,75 € <sup>1</sup> |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. |                      |

Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erhöhen sich die Gebühren zu Nr. 1 bis 3 um 100 Prozent.

---

<sup>1</sup> 2. Änderungssatzung vom 14.05.2013 gültig ab 01.01.2013

In denjenigen Friedhofsteilsbereichen, in welchen eine in der Kostenlast des Friedhofsträgers erstellte Grabmalfundamentierung vorhanden ist, erhöht sich die Gebühr nach Nr. 1 bis 3 für Einzelwahlgrabstätten, für Doppelwahlgrabstätten und für jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte um jeweils 5 Prozent.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Das Ausheben und schließen der Gräber (mit Ausnahme der Urnengräber) wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für das Ausheben und Schließen der Urnengräber beträgt die Gebühr 136,00 €. <sup>1</sup>

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle pauschal | 200,00 € |
| 2. Für die Benutzung des Harmoniums    | 40,00 €  |

### **VI. Verwaltungsgebühren**

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten werden 5 Prozent der hierfür von dem Gewerbetreibenden veranschlagten Gesamtkosten als Gebühr erhoben.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz zur öffentlichen Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Monsheim vom 22.02.2012

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

---

<sup>1</sup> 2. Änderungssatzung vom 14.05.2013 gültig ab 01.01.2013

2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Monsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, 22.02.2012

.....  
(Röhrenbeck)  
Ortsbürgermeister